Danziger Zeitung.

DZE HM

No. 59.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Dienstag, den 13. April 1819.

Jena, vom 26. März.

Diesen Vormittag kam ein Brief aus Manheim an unsern Prorektor mit der Nachricht: Der Studiosus der Theologie Sand in Jena habe den Herrn August von Kotzebue mit Dolchstichen ermordet. Der Senat ließ sogleich Sand's Stube hieselbst öffnen, und fand unter andern einen Brief an einen andern Studenten, den er der Burschenschaft vorlesen sollte. Der Proräktor brach ihn auf. Sand erklärt darin, daß es ihm freilich schrecklich sey, einen Menschen zu morden, aber er könne unmöglich länger der innern Stimme widerstehen, die ihn unablässig treibe, den Vaterlandsverräther aus dem Wege zu räumen. Schon seit langer Zeit habe er den aus ihm selbst hervorgegangenen Plan gehegt, und wolle jetzt zur Ausführung schreiten. Man solle sich um ihn nicht ängstigen, er wisse einen sichern Ort, wohin er entkommen könne. (Am Tage der Ermordung ging ein Brief aus Jena an Sand durch Frankfurt nach Manheim.)

Manheim, vom 24. März.

Die Rolle, die man nach den Zeitschwingen, in der Tasche des Mörders von Kotzebue gefunden hat und die die Aufschrift: „Todesurtheil des A. v. Kotzebue, den 23. März 1819 in Vollziehung zu bringen" hatte, soll mehr als die bloße Aufschrift enthalten haben. Man weiß aber weder Form noch Gehalt, in welchem es abgefaßt ist, sondern es soll sogleich an den Großherzog von Baden nach Karlsruhe geschickt worden seyn. Man spürt seinen Verbindungen und Bekanntschaften nach, die er auf seiner Reise unterwegs gehabt haben, wo er eingekehrt, welche Gespräche er gehalten, oder wie er allenfalls sich hie und da geäußert haben konnte, um der Veranlassung seiner That auf die Spur zu kommen, indem er am 27sten noch anhaltend behauptet hatte, daß er keine Mitschuldige habe. (Sand ist vor 7 bis 8 Monaten auf kurze Zeit auch in Berlin gewesen; er war schön und stark gewachsen, braunen Angesichts mit schwarzen feurigen Augen. Er kam mit Empfehlungsbriefen von mehreren Professoren zu Jena dorthin, und soll sich in aller Art, seinen Empfehlungen würdig betragen haben.)

München, vom 27. März.

Gestern kam bei der zweiten Kammer auch eine Anzeige des Dr. Keil, Herausgebers der Würzburger Zeitung, vor, worin er mehrere Thatsachen zum Beweise des allzu strengen Verfahrens der Zensur vorlegte. — Nürnberg klagte über den Verfall der Stadt, und bat: „Se. Majestät möchten sich bei dem Bundestage verwenden, mit den übrigen deutschen Staaten Maaßregeln zu nehmen, daß allgemeine freie Einfuhr hergestellt, oder daß gegen Fabrikate derjenigen fremden Staaten, welche Deutsche Erzeugnisse ganz verbieten, oder durch hohe Zölle erschweren, das Vergeltungsrecht geübt werde. — Häcker sprach dann für Verbesserung des Advokatenwesens und zuerst um Verminderung der Advokaten auf dem Lande, wo sie erst durch die Kollegial-Verfassung bei den Landgerichten und das damit verbundene übertriebene Schreibereiwesen eingeführt,

die Leidenschaften aufregten und Prozesse beförderten. Ferner sollten die angehenden Advokaten schärfer geprüft, und durch Schärfung der Zuchtgesetze, auf ihr Ehrgefühl gewirkt werden. — Behr gab noch als Quelle der Prozeß-Uebel das Verschwinden von Treue und Glauben im Privatleben an, wobei die Regierung durch den Usurpator gezwungen, in Nicht-Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten das Beispiel gegeben. — v. Weinbach berechnete, daß bei unsern 210 Landgerichten an 400 neugeschaffene Land-Advokaten ständen, die vom Schweiße der Unterthanen lebten, und nicht schlecht lebten; je mehr Advokaten, je mehr Prozesse, je mehr Druck des Volks. Auch der Ueberladung mit neuen Gesetzen gab er viel Unheil Schuld (wohl mit Recht), und schalt es auch einen wahren Druck der Unterthanen, daß man den Landrichtern ein Fünftheil der Sporteln überlasse. Jene hätten also, wie die Advokaten, Gewinn dabei, die Prozesse ins Unendliche zu vermehren und zu verlängern, und die kleinsten Streitigkeiten in weitschichtigen Schriftenwechsel hinauszuspielen, und auf Kosten der Partheien ihre Beutel zu spicken. — Nachdem unsre Stände, unser Volk und unser Militair über den, letzterem zugemutheten Eid auf die Verfassung gestritten, und denselben verworfen haben, bemerkt eins unsrer Blätter, daß eben dieser Eid: „der Konstitution und den Gesezzen zu gehorchen, und dem Könige treu zu seyn" durch das Königl. Edikt über das Staatsbürgerrecht vom 6. Januar 1812, dem Militair bereits vorgeschrieben war. Es heißt nehmlich Artikel 22. „Auch die in unsrer Armee Dienenden, sowohl Eingeborne, als jene, welche das Indigenat erhalten haben, müssen, nach zurückgelegtem 21sten Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments rc. diesen Eid leisten; die darüber abgehaltenen Protokolle werden dann der Zivilobrigkeit zur Eintragung in die Staatsbürger-Register, mitgetheilt." Im Jahr 1812 hatte also die Regierung selbst, den jetzt so anstößig gefundenen Eid des Militairs auf die Verfassung verordnet.

Paris, vom 27. März.

In der Rede mit welcher der Siegelbewahrer die Gesetzentwürfe über die Preßfreiheit begleitete, sagte er von den Zeitungen und periodischen Schriften: „Die Tagesblätter, Schriften von ganz eigener Art, müssen einer besondern Gesetzgebung unterworfen werden. Eine Zeitung ist eine öffentliche Tribune, wo ein Schriftsteller zu Tausenden reden kann, und diese schnell verbreiteten Blätter haben schon das ganze Königreich durchlaufen, und sind in allen Händen, ehe die Obrigkeit, die auf die öffentliche Ruhe zu wachen hat, erfahren konnte, ob sie etwas Ruhestörendes enthielten. Diese Blätter, als Miteiferer der gesetzlichen Tribünen, geben den öffentlichen Rednern, indem sie ihre Reden wiederholen, erst alle ihre Kraft; aber nur allzuoft verändern und entstellen sie dieselben auch. Der Verfasser einer Zeitung in der gegenwärtigen Lage der Gesellschaft, erfüllt ein wahres Amt, er übt eine wirkliche Macht aus, und die Gesellschaft hat das Recht sich sicher zu stellen, daß dieses Amt treu erfüllt, daß diese Macht nicht gegen sie und ihre Glieder gerichtet werde. Allein auf der andern Seite, würde die Oeffentlichkeit, diese Seele, dieser Grundstoff einer volksvertretenden Regierung, nicht vollkommen bestehen, die Freiheit der Presse würde mangelhaft seyn ohne die Freiheit der Zeitungen. Die Bürgschaften der Gesellschaft müssen also der Art seyn, daß sie der Freiheit einer Zeitung keinen Abbruch thun. Endlich müssen die Bedingungen mäßig genug seyn, daß leicht die Zahl von Tagesblättern sich bilden könne, die zu Organen der öffentlichen Meinung hinreichend sind.

Der Gesetzesentwurf für die Preßfreiheit hat durchaus nicht den Erwartungen entsprochen, und man ist allgemein der Meinung, er werde verworfen werden.

Zu Nismes sind neue Unordnungen vorgefallen. Ueber die erstern darf man sich nicht wundern, da der neue Präfekt gar nicht ankam, das Schweizer-Regiment Bleuler fortgegangen, und die Stadt ohne Aufsicht dem fanatischen Pöbel überlassen war.

Es hat sich eine Societät zur Verbesserung der Gefängnisse gebildet, an deren Spitze sich der König selbst gestellt hat.

Aus Italien, vom 18. März.

Zu Venedig war der wohlabgerichtete männliche Elephant, den Herr Garnier aus der Stuttgarter Menagerie erstanden, nebst einem Löwen, Leoparden und andern Thieren während des Faschings zur Schau ausgestellt. Durch das Schießen bei der Ankunft und während des Aufenthaltes Ihro Majestäten, und durch den von der gegenwärtigen Jahreszeit

angeregten Naturtrieb war der Elephant in eine Furcht erregende Wildheit gerathen, die der öftere Genuß des Weines bei seinen Probekünsten und die harte Behandlung seiner Wärter noch vermehrte. Am 15ten war man den ganzen Tag beschäftigt, ihn aus seiner dicht am Ufer stehenden Hütte im Angesicht vieler Zuschauer durch Brod, Obst und Weinflaschen in ein Schiff zu locken, um ihn nach Mailand zu bringen. Allein so wie er einen Fuß in das Fahrzeug setzte und das Schwanken verspürte, so kehrte er unverzüglich zurück. Der stets erneuerten Zumuthung müde, durchbrach er gegen Mitternacht seine Hütte, und einige Weiber, die daneben am Ufer standen, sprangen vor Schrecken ins Wasser, wurden jedoch gerettet. Einen seiner Wärter, der ihn besänftigen wollte, ergriff er mit dem Rüssel, schleuderte ihn zu Boden und zertrat ihn mit den Füßen, daß er nach zwei Stunden verschied. Darauf eröffnete er sich eine nahe gelegene Obstkammer und nahm ein Frühstück ein, ging sodann zur offenstehenden Thüre eines liederlichen Hauses hinein und fing an die Treppe einzureißen. Nachdem er, von Bewaffneten verfolgt, eine ziemliche Strecke zurückgelegt hatte, stieß er auf eine Brücke, kehrte zu der hinter ihr befindlichen Kirche von St. Antonio um, sprengte die Thüre und fing an, die Kirchenstühle mit dem Rüssel aufzuräumen, um zu dem Altar vorzudringen. Auf die Flintenschüsse von 16 Mann, die in die Kirche eingedrungen waren, achtete er nicht. Als alle zusammen abfeuerten und er ein Auge verlor, so drehte er sich gelassen um. Als sie zum zweiten Male zu gleicher Zeit auf die Hinterbeine schossen, faßte er einen Betschemel und ging auf sie los. Sie aber verließen die Kirche, und er schlug die Pforte hinter ihnen zu, hielt sie geschlossen, und unter seinen Tatzen brach ein Grabmal ein. Nun schaffte man ein dreipfündiges Feldstück herbei, machte eine Oeffnung in die Mauer in die Richtung gegen die Thür und feuerte eine Kartätsche los, jedoch ohne Wirkung. Erst auf eine Kanonenkugel fiel er zusammen.

Einblicke in England und London.

(Fortsetzung.)

Um 12 oder bis 1 Uhr Nachts, nachdem des da Capo-Begehrens mehr oder weniger war, ist denn das 5- und 6stündige Schausitzen überstanden. Wie die Schauspieler es aushalten, von denen die beliebtesten fast gar nicht von der Bühne und nimmer aus dem da capo kommen, weiß der Himmel.

Das Innere des Schauspielhauses, kaum kleiner als das des Berlinischen Opern-Gebäudes, doch leicht noch geräumiger im Platzgeben, ist höchst geschmackvoll ausgezieret.

Die Gaserleuchtung überfüllet mit Glanz. Auch nicht der leiseste Anflug eines Schattenschlags fällt auf das Gesicht des Mimen, oft so widerwärtig kontrastirend mit den Zügen, die der Künstler darstellen muß und will. Hier ist wahre Vollkommenheit.

Der Darstellungskunst in Rede und Spiel muß man vollen Beifall schenken, aber mit dem Gesange, wird schwerlich der Deutsche, von Berlins Meistersängern verwöhnt, sich befriedigen. Was soll man sagen, wenn Mozarts Werke, Zauberflöte, Don Jouan rc., auf dem Zettel vermessend angekündigt werden: „mit verbesserter Musik!" Wahrscheinlich verschnitten, besonders im Vielstimmigen, nach Kraft und Vermögen der Sänger, denn wir sind nicht so glücklich gewesen in dem Hochgenuß uns zu erfreuen, den Unerreichbaren, noch unerreichbarer gestellt zu sehen.

Mit den Sängerinnen möchte es hingehen. Altstimmen besonders zeichnen in Tiefe und Fülle sich aus, wie denn überhaupt die Natur es zu lieben scheint, den Organen der Insulanerinnen vorzügliche Tonkraft und Stärke zu verleihen. Aber die Sänger dürften kaum in Deutschland als solche gelten, weder nach Kunstbildung noch Stimme. Eitel mittelmäßiges Tenorwesen und Mittelgut in der Kunst. Von Bässen muß man ganz schweigen, wir sahen überhaupt nur einen, so quasi Baßisten. Schon aus Stimmbeschränktheit kann von vielstimmigen Sachen und durchgeführten Finalen nicht eben die Rede seyn, und es steht dahin, wie weit die Kunstschule der Meisten hier reicht. Wenigstens hielt sich in den vielen Singspielen, so wir gesehen, der Gesang immer sehr bescheiden in den Grenzen der Arien und Lieder, und kein Gequirle, wie bunt auch in's Blaue hinein, blieb ohne Beifalls-Entzücken. Von einem Chor neben den Hauptsängern, war gar kein Gedanke.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen wird den bisher zu dem in Frank-

reich gestandenen Preußischen Armee-Corps gehörig gewesenen Militair-Personen hierdurch ebenfalls bekannt gemacht, daß in dem Hypothekenbuche des im Stargardtschen Kreise belegenen adlichen Guts Mittel-Golmkau No. 70. IV. Abschnitts

1) sub No. 4. auf den Grund der von dem ehemaligen Besitzer, Land-Kammerherrn Wenceslaus v. Bystram, gerichtlich ausgestellten Inscription de Actu in crastino festi natalis Seti Joannis Babtistæ de 1761 für seine verstorbene Ehefrau Constantia geborne v. Sartowska 1000 Fl. Preuß. Courant eingetragen, und darüber unter dem 17ten Juli 1781 ein Recognitions-Schein ausgefertigt worden;
2) sub No. 5 und 6 für dieselbe auf den Grund einer von dem Land-Kammerherrn Wenceslaus v. Bystram unter dem 15. Mai 1778 ausgestellten und unter dem 2. November 1781 gerichtlich recognoscirten Obligation die Summen von 11,000 Fl. Preuß. und 550 Fl. Preuß. eingetragen und unter dem 23. December 1784 darüber ein Recognitions-Schein ausgefertigt worden,

welche vorbezeichnete 3 Posten, wenn sich gleich deren Auszahlung und resp. Deposition aus den über die Regulirung der Verlassenschaft des Land-Kammerherrn Wenceslaus v. Bystram verhandelten Akten ergiebt, nicht eher gelöscht werden können, als bis ad 1 und 2 genannten Dokumente und Recognitions-Scheine herbeigeschaft oder amortisirt werden.

Da nun der zeitige Inhaber diesr Dokumente und Recognitions-Scheine unbekannt geblieben und der Antrag des verletzten Besitzers Wenceslaus v. Bystram und seiner Geschwister, welche wegen ihrer im Hypothekenbuche von Mittel-Golmkau eingetragenen Abfindungen die Subhastation dieses Guts veranlaßt haben, auf Amortisation dieser bezeichneten Posten für begründet erachtet worden ist, so werden nunmehr diejenigen der erwähnten Militair-Personen, welche an die gedachten Posten und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, imgleichen die Erben und Erbnehmer dieser etwanigen Prätendenten hiermit ebenfalls aufgefordert, in dem hieselbst vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Prang

auf den 12ten Juni c.

angesetzten Termine entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch gesetzlich zulässige mit Information und Vollmacht versehenen Mandatarien, wozu der Justiz-Direktor Goltz und die Justiz-Commissarien Hennig Dechend und Glaubitz vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen, ihre diesfällige Ansprüche anzugeben und gehörig zu begründen, und sodann weiteres Verfahren, bei Nichtwahrnehmung des Termins dagegen zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit allen etwanigen Ansprüchen an die erwähnten Posten und die darüber ausgestellten Dokumente, deren Amortisation sodann erfolgen soll, werden præcludirt und denenselben ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Marienwerder, den 9. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.
